

Reverse Charge für Metallerzeugnisse

Zum 1.10.2014 treten einige Änderungen in § 13b UStG in Kraft, u.a. wird der Übergang der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG auf diverse Metallerzeugnisse ausgeweitet, die in der neuen Anlage 4 des UStG aufgeführt werden. Es handelt sich um folgende Metalle:

	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Positionen, Unterpositionen)
1	Selen	Unterposition 2804 90 00
2	Silber in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
3	Gold in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver, zu nicht monetären Zwecken; Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber in Rohform oder als Halbzeug	Unterpositionen 7108 11 00, 7108 12 00 und 7108 13; Unterposition 7109 00 00
4	Platin in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platin-plattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Position 7110 und Unterposition 7111 00 00
5	Roheisen oder Spiegeleisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Eisen- und Stahlerzeugnisse	Positionen 7201, 7205, 7206 bis 7229
6	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen in Rohform; Kupfervorlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer; Stangen (Stäbe) und Profile aus Kupfer; Draht aus Kupfer; Bleche und Bänder aus Kupfer mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm; Folien und dünne Bänder aus Kupfer (...) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	Unterposition 7402 0000 Position 7403, Unterposition 7405 00 00 und Position 7406; Position 7407, Position 7408, Position 7409, Position 7410

7	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter aus Nickel; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Nickel; Bleche, Bänder und Folien aus Nickel	Positionen 7501, 7502, Unterposition 7504 00 00 Positionen 7505 und 7506
8	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter aus Aluminium; Stangen (Stäbe) und Profile aus Aluminium; Draht aus Aluminium; Bleche und Bänder aus Aluminium mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm; Folien und dünne Bänder aus Aluminium (...) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Positionen 7601, 7603 bis 7607
9	Blei in Rohform; Pulver und Flitter aus Blei; Bleche, Bänder und Folien aus Zink	Position 7801; Position 7804
10	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter aus Zink; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zink; Bleche, Bänder und Folien aus Zink	Positionen 7901, 7903 bis 7905
11	Zinn in Rohform; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zinn; Bleche und Bänder aus Zinn mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Position 8001, Unterpositionen 8003 00 00 und 8007 00 10
12	Andere unedle Metalle (einschließlich Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien), ausgenommen andere Waren daraus und Abfälle und Schrott	aus Positionen 8101 bis 8112
13	Cermets, ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott	Position 8113

Somit hat der Lieferant der in der Anlage bezeichneten Gegenstände eine Nettorechnung auszustellen und auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinzuweisen. Der Empfänger seinerseits hat den Umsatz in seiner eigenen Umsatzsteuervoranmeldung anzugeben und zu versteuern, kann aber zugleich die Vorsteuer abziehen. Rechnet der leistende Unternehmer fälschlich mit Umsatzsteuer ab, hat der Leistungsempfänger aus dieser Rechnung keinen Vorsteuerabzug. Somit ist für den Leistungsempfänger eine strikte Rechnungseingangsprüfung wichtig.